STADTKANZLEI ZÜRICH
Eingang 08. OKT. 1998
479
66

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 29. September 1998

2175. Quartierplan Nr. 479 Kirchenackerweg (Baulinienrevision; Genehmigung)

Mit Beschluss Nr. 867 vom 13. Mai 1998 setzte der Stadtrat von Zürich den Quartierplan Nr. 479 Kirchenackerweg (Baulinienrevision) fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 12. Juni 1998 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss ist gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 29. Juli 1998 kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 17. August 1998 ersucht der Stadtrat von Zürich um Genehmigung der Vorlage.

Das Beizugsgebiet wird im Norden durch die Wallisellenstrasse, im Osten durch den Riedgrabenweg, im Süden durch die Tramstrasse und im Westen durch die Dörfli- und die Thurgauerstrasse begrenzt.

Der Quartierplan bezweckt die Aufhebung eines Teilstückes des Kirchenackerweges, zwischen der Wallisellenstrasse und dem Kühriedweg, und die Aufhebung der zugehörigen Baulinien entlang demselben Wegstück. Am Ende des Kirchenackerweges wird ein Wende- bzw. Kehrplatz erstellt. Ab diesem ist mit gemeinsamem Trassee die Verlegung einer Abwasserleitung sowie eine neue Fusswegverbindung zur Wallisellenstrasse geplant.

Die vom Regierungsrat mit Beschlüssen Nrn. 3100/1947 und 117/1926 am Kirchenackerweg genehmigten Baulinien werden zwischen der Wallisellenstrasse und dem Kühriedweg aufgehoben. Die im Strasseneinmündungsbereich des Kirchenackerwegs in die Wallisellenstrasse entstandene Baulinienlücke (Baulinie RRB Nr. 1866/1929) wird geschlossen bzw. neu festgesetzt.

Die Überprüfung der Vorlage hat ergeben, dass am Kirchenackerweg im Bereich zwischen der Wallisellenstrasse und dem Kühriedweg neben Verkehrsbaulinien auch rechtskräftige Niveaulinien bestehen. Dies ist dem Stadtrat von Zürich offensichtlich entgangen. Nach der Aufhebung der Verkehrsbaulinien können diese Niveaulinien keine rechtliche bzw. planerische Wirkung mehr entfalten. Die mit RRB Nr. 3100/1947 erfolgte Genehmigung ist deshalb zu widerrufen.

Die Verfahrenskosten sowie sämtliche Baukosten werden von der Stadt Zürich übernommen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der vom Stadtrat von Zürich am 13. Mai 1998 mit Beschluss Nr. 867 festgesetzte Quartierplan Nr. 479 Kirchenackerweg (Baulinienrevision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Die mit RRB Nr. 3100/1947 erteilte Genehmigung für die Niveaulinie am Kirchenackerweg wird widerrufen.

III. Die Stadt Zürich wird eingeladen, Dispositiv Ziffern I und II gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, 8022 Zürich (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von zwei Plänen), sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i.V.
Hirschi